



GEMEINDE DIETLIKON

Verordnung

über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Inkraftsetzung 1. Januar 2001

Von der GV genehmigt am 18. September 2000

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. ANSCHLUSSGEBÜHREN	4
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Bemessung	4
Art. 6 Reduktionen	4
Art. 7 Gebühreennachzahlung	4
Art. 8 Gebührenanrechnung	4
Art. 9 Besonders hoher Abwasseranfall	4
III. BENUTZUNGSGEBÜHREN	5
Art. 10 Gebührenpflicht	5
Art. 11 Bemessung	5
Art. 12 Gewichtung der massgebenden Grundstücksflächen	5
Art. 13 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	6
Art. 14 Reduktion	6
Art. 15 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
IV. GEBÜHR FÜR ABWASSER AUS GRUNDWASSERABSENKUNGEN	6
Art. 16 Gebührenpflicht	6
V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht	6
Art. 18 Schuldner	6
Art. 19 Kompetenz zur Festsetzung	7
Art. 20 Spezielle Verhältnisse	7
VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7
Art. 21 Anschlussgebühren	7
Art. 22 Benutzungsgebühren	7
Art. 23 Gebühr für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen	7
Art. 24 Fälligkeit und Richtigstellung	7
Art. 25 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN **8**

Art. 26 Rekursrecht 8

Art. 27 Delegation 8

Art. 28 Inkrafttreten 8

ANHANG

- I. Massgebende Grundstücksfläche gemäss Art. 12.2
- II. Gewichtung der Grundstücksfläche gemäss Art. 12.3
- III. Benutzungsgebühren
- IV. Anschlussgebühren

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dietlikon erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und der Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren
- c) Gebühr für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von drei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren, die Anschlussgebühren und die Gebühr für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Gebühr für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungs-entwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Bruttogebäudevolumens gemäss SIA Norm 416 (Geschossflächen GF x entsprechenden Höhen).

Art. 6 Reduktionen

Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, so beträgt die Reduktion:

- 25 % bei vollständiger Versickerung
- 10 %, wenn die Hälfte oder Mehr des Dachwassers zur Versickerung gebracht wird.

Art. 7 Gebührelnachzahlung

¹ Eine Gebührelnachzahlung hat zu erfolgen:

- a) bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens
- b) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.

² Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen.

Art. 8 Gebührenanrechnung

Wird ein Gebäude abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

Art. 9 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann eine spezielle, sich an den Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden.

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Art. 10 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 11 Bemessung

¹ Die Benutzungsgebühren werden als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 12 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern
u n d

- als Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 12 Gewichtung der massgebenden Grundstücksflächen

¹ Die gewichtete Grundstücksfläche entsteht aus der Multiplikation der massgebenden Grundstücksfläche (gemäss Abs. 2) mit der Gewichtung der Fläche (gemäss Abs. 3).

² Die massgebende Grundstücksfläche ergibt sich vor der Gewichtung aus der bestehenden Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem entsprechenden Faktor gemäss dem Anhang Ziffer I.

Die maximal massgebende Grundstücksfläche entspricht dabei der Parzellenfläche.

³ Für die Berechnung der gewichteten Grundstücksfläche wird die massgebende Grundstücksfläche gemäss Abs. 2 aufgrund der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit gemäss Anhang Ziffer II gewichtet.

⁴ Geschieht die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der Parzellenfläche. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Behörde entscheidet bei Privatstrassen im öffentlichen Interesse, ob die Gemeinde die zu leistenden Gebühren übernehmen wird.

Art. 13 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 14 Reduktion

Wird das genutzte Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion gewährt werden. Der entsprechende Nachweis ist auf eigene Kosten zu erbringen.

Art. 15 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

IV. GEBÜHR FÜR ABWASSER AUS GRUNDWASSERABSENKUNGEN

Art. 16 Gebührenpflicht

Wird Abwasser aus Grundwasserabsenkungen in einen öffentlichen Schmutz-oder Mischabwasserkanal eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr erhoben.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2 respektive der Einleitung von Abwasser aus Grundwasserabsenkungen gemäss Art. 16.

Art. 18 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 19 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Faktoren und Gewichtungen sowie die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 20 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 21 Anschlussgebühren

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Ausgenommen davon, sind die Anschlussgebühren, die aufgrund einer Gebührennachzahlung gemäss Art. 7 erfolgen.

² Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgtem Anschluss oder bei Gebührennachzahlungen gestellt. Beträgt die Gebühr weniger als Fr. 200.--, so wird darauf verzichtet.

Art. 22 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind üblich.

Art. 23 Gebühr für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen

¹ Die Gebühr für Abwasser aus Grundabwasserabsenkungen wird nach Abnahme der Baute mit dem Bardepot verrechnet. Wurde auf ein Depositum verzichtet, so wird nach der Bauvollendung Rechnung gestellt. Beträgt die Gebühr weniger als Fr. 200.--, so wird darauf verzichtet.

Art. 24 Fälligkeit und Richtigstellung

¹ Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Die Verzugszinsen werden gemäss dem Kontokorrentzinssatz der Politischen Gemeinde Dietlikon bei der ZKB, zuzüglich 0.125 % Schuldzinskommission pro Quartal, verrechnet.

² Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 25 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 27 Delegation

¹ Der Gemeinderat kann den Vollzug dieser Gebührenverordnung im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung der zuständigen Behörde übertragen.

² Die zuständige Behörde ist befugt, zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 29. März 1993 wird aufgehoben.

² Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.